

Entscheidung heißt es: „Der Kläger und seine außereheliche Mutter haben ihren ständigen Wohnsitz in A. in Mecklenburg, DDR, und *sind Staatsbürger der DDR*“.

In der Begründung heißt es unter anderem: „Daß der Ort der Geburt des Kindes seit dem Ende des zweiten Weltkrieges in der DDR, also nicht mehr im gleichen Staatsverband wie Österreich, liegt . . .“

„Nun wurde in der DDR der § 1708 DBGB im Jahre 1952 dahin abgeändert, daß die zeitliche Beschränkung des § 1708 DBGB, laut welcher ein Unterhalt für das außereheliche Kind — mit Ausnahme von im vorliegenden Fall nicht behaupteten körperlichen oder geistigen Gebrechen — nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes zu leisten ist, nicht mehr anzuwenden sei.

Es ist nun zu untersuchen, ob eine solche im Jahre 1952 erfolgte Änderung der Sachnorm, die auf Grund der örtlichen Kollisionsnorm des § 12 der 4. DV. z. EheG, anzuwenden ist, auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann, obwohl das Kind bereits im März 1945 geboren wurde; dies ist zu bejahen, weil — wenn auch für die Feststellung der Vaterschaft das damals geltende Recht zur Anwendung kam — Rechte und Pflichten zwischen Vater und Kind grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Gesetz zu beurteilen sind.

Die Rechte und Pflichten des Vaters für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes — z. B. der Umfang seiner Unterhaltspflicht für diese Zeit — sind daher nach dem alten Gesetz zu beurteilen, während sich die Rechte und Pflichten für die Zeit seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach diesem bemessen.“

Diese grundsätzliche oberstgerichtliche Entscheidung kann bedenkenlos auch für andere Zivilrechtssachen sowie auch bei der Beurteilung der Frage der Sitzverlegung einer Stiftung aus der DDR in die BRD herangezogen werden. *Soweit daher nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts das Recht der DDR maßgebend wäre, ist dieses in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden.* Dies natürlich mit der generellen Einschränkung der gesetzlichen Vorbehaltsklauseln.<sup>2</sup>

## 2. Personalstatut einer Stiftung

In Kontinentaleuropa gilt allgemein der Grundsatz, daß das Personalstatut einer juristischen Person ohne jede Einschränkung ausnahmslos nach ihrem Sitz bestimmt wird.<sup>3</sup> Eine juristische Person hat ihren Sitz an jenem Ort, an welchem die Zentralverwaltung geführt wird.

(noch Fußnote 1)

In diesem Sinne auch L. Raape, Internationales Privatrecht, 5. Aufl., 1961, S. 207: „Die Nichtanerkennung des ausländischen Staates oder seiner Regierung hindert nicht, die Rechtsfähigkeit dieses Staates anzunehmen, daher ist auch die Rechtsfähigkeit der DDR nicht zu bezweifeln.“ Wenn man also die Rechtsfähigkeit der DDR nicht bezweifeln kann, dann kann man auch ihre Existenz nicht leugnen.

Es werden auch die von der Postverwaltung der DDR herausgegebenen Postwertzeichen zur Freimachung von Postsendungen im Sinne des Art. 20 des Weltpostvertrages anerkannt. Andernfalls müßte die österreichische Postverwaltung für solche Postsendungen Nachgebühren einheben.

<sup>2</sup> Vgl. H. Köhler, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., 1966, S. 19.

<sup>3</sup> Ständige Rechtsprechung des OGH; u. a. O GH 8. 3. 1961, 5 Ob 64/61; OGH 2. 3. 1955, 3 Ob 11/55, österreichische Notariats-Zeitung, 1955, S. 112. In letzterer Entscheidung heißt es ferner: „Der Umstand, daß sämtliche Gesellschafter Ausländer sind und ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, macht die Gesellschaft nicht zu einer ausländischen.“